

COVID-19 - Schutzkonzept

der allgemeinbildenden Sekundarstufe II

Schuljahr 2021/2022 - Stand am 11. August 2021

1. Kontext

Zu Beginn des Schuljahres beunruhigt die Pandemie und ihre neuen Varianten die Bereiche des Gesundheitswesens. Obschon die Lage unter Kontrolle ist und die Massnahmen in der Gesellschaft gelockert werden konnten, so erfordert die Delta-Variante ein gewisses Mass an Wachsamkeit.

Dieses pragmatische und verhältnismässige Schutzkonzept ist optimistisch. Dank dem Konzept müssen in den meisten Situationen keine Masken mehr getragen und die Quarantänen können stark eingeschränkt werden. Dabei bewahrt es gleichzeitig die Gesundheit unserer Studierenden, Lehrpersonen und anderen Mitarbeitenden.

2. Ziele

Ziel des Schutzkonzepts ist es:

- einen fast normalen Ablauf des Schuljahres zu gewährleisten;
- bereits zu sein, rasch auf jede Veränderung der Lage zu reagieren;
- trotz neuer Varianten die Quote neuer Fälle auf einem tiefen Niveau zu halten.

3. Grundregeln

Schuldirektion

- a. Oberflächen und Gegenstände sind nach der Benutzung regelmässig (mindestens zweimal täglich) zu reinigen, insbesondere, wenn sie mit mehreren Personen in Kontakt kommen.
- b. Kranke¹ gehen nach Hause oder kommen nicht zur Schule.
- c. Die Personen werden über die ergriffenen Massnahmen und das Verhalten informiert.
- d. Die Direktionen stellen sicher, dass die Richtlinien umgesetzt werden.
- e. Im Falle einer Ansteckung oder bei bestätigten Fällen in einem Schulzentrum wird die Dienststelle sofort informiert. Entscheidungen im Bereich der Gesundheit liegen in der Verantwortung des Kantonsarztes.

Lehrpersonen, administratives und technisches Personal

- a. Sie reinigen ihre Hände regelmässig mit dem von der Schule zur Verfügung gestellten hydroalkoholischen Gel. Die verfügbare hydroalkoholische Flüssigkeit ist nur für den Schulgebrauch bestimmt.
- b. Ausser wer die Voraussetzungen für den Erhalt eines COVID-Zertifikat erfüllt, trägt im ganzen Schulzentrum, auch während dem Unterricht eine Maske.
- c. Personen, die sich gefährdet fühlen oder mit besonders gefährdeten Personen zusammenleben, können auf Wunsch eine Maske tragen.
- d. Als Vorsichtsmassnahme gilt bei einer Autofahrt mehrerer Lehrpersonen zusammen im Privatfahrzeug die Maskenpflicht.

¹Unter krank versteht sich die Entwicklung von Symptomen, die in einer normalen Situation rechtfertigen, nach Hause geschickt zu werden. Beispielsweise wird ein Schüler nicht nach ein paar mal Niesen oder einem leichten Schnupfen nach Hause geschickt.



- e. Berufliche Anlässe sind gestattet. Alle Teilnehmenden tragen dabei eine Maske. Es wird auf ein regelmässiges Lüften des Saals und genügend Platz für jeden Teilnehmenden geachtet.
- f. Zu Beginn des Schuljahrs sind als Vorsichtsmassnahme Schul-Apéros und -Essen an der Schule weiterhin verboten.
- g. Gefährdete Personen wenden die von ihrem Arbeitgeber eingerichteten Schutzmassnahmen an, um ihren beruflichen Verpflichtungen nachzukommen.
- h. Ausserhalb der Schule sind die üblichen Vorsichtsmassnahmen einzuhalten.

Studierende der HFMS, SfB sowie der 2. bis 5. Klasse Kollegium

- a. Sie reinigen ihre Hände regelmässig mit dem von der Schule zur Verfügung gestellten hydro-alkoholischen Gel. Die verfügbare hydro-alkoholische Flüssigkeit ist nur für den Schulgebrauch bestimmt.
- b. Ausser wer die Voraussetzungen für den Erhalt eines COVID-Zertifikat erfüllt, trägt im ganzen Schulzentrum, auch während dem Unterricht eine Maske.
- c. Die Studierenden müssen den Beweis erbringen, dass sie die Voraussetzungen für den Erhalt eines COVID-Zertifikat erfüllen.
- d. Personen, die sich gefährdet fühlen oder mit besonders gefährdeten Personen zusammenleben, können auf Wunsch eine Maske tragen.

Studierende der 1. Klasse Kollegium

- a. Die Studierenden reinigen ihre Hände regelmässig mit dem von der Schule zur Verfügung gestellten hydro-alkoholischen Gel. Die verfügbare hydro-alkoholische Flüssigkeit ist nur für den Schulgebrauch bestimmt.
- b. Die Studierenden nehmen an wiederholtem Testen teil. Sie sind von Maskenpflicht und Quarantäne befreit. Die Eltern erteilen ihr Einverständnis für die Teilnahme an wiederholtem Testen. Wer die Testteilnahme verweigert, muss eine Maske tragen. Nur die positiv getesteten Schüler müssen in Isolation.

4. Hygienemassnahmen

- a. Die Hygienemassnahmen werden strikt eingehalten. Die Schuldirektionen müssen die Anwesenheit in den Gemeinschaftsräumen (Lehrerzimmer, Kopierraum, Garderobe, ...) entsprechend den verfügbaren Räumlichkeiten und Flächen reglementieren.
- b. Das Sekretariat soll mit Plexiglas ausgestattet werden, um das Verwaltungspersonal im direkten Kontakt mit Besuchern zu schützen. Externe Personen (Eltern, Lieferanten, ...) tragen im Innern der Schule eine Maske.

5. Elternabende

- a. Elternabende sind gestattet.
- b. Wenn die Abstandregeln nicht eingehalten werden können, müssen alle Teilnehmenden eine Maske tragen.
- c. Der Saal wird regelmässig gelüftet.
- d. Die Hygienemassnahmen sind strikt einzuhalten.
- e. Als Vorsichtsmassnahme sind Apéros zu Beginn des Schuljahres an der Schule verboten.

6. Pausenplatz

- a. Studierende dürfen kein Essen und Trinken teilen

7. Sportliche Aktivitäten - Labore - Informatikzimmer

- a. Sportanlagen und Sportgeräte werden regelmässig gereinigt. Spezifische Empfehlungen für sportliche Aktivitäten werden in einem separaten Dokument dargelegt.
- b. In den Informatikzimmern und Labors wird das von den Studierenden benutzte Material sorgfältig nach jedem Gebrauch gereinigt. Ein handelsübliches Reinigungsmittel genügt.

8. Reinigung

- a. Die Klassenzimmer werden regelmässig gelüftet.
- b. Oberflächen, Schalter, Tür- und Fenstergriffe, Handläufe, Toiletten, Waschbecken, sanitäre Einrichtungen, Tastaturen sollten in regelmässigen Abständen, möglichst mehrmals täglich, gereinigt werden. Dabei können handelsübliche Reinigungsmittel verwendet werden.
- c. Die Abfallbehälter sollten regelmässig geleert und der direkte Kontakt mit dem Abfall sollte vermieden werden, z.B. durch die Verwendung eines Abfallsammlers.

9. Mensa

Zusätzlich zu den oben erwähnten Hygienemassnahmen müssen folgende Anweisungen beim Servieren der Mahlzeiten an die Studierenden beachtet werden:

- a. den Zustrom von Menschen über die Zeit staffeln;
- b. Schutz für die verteilten Mahlzeiten sowie für das Bedienungspersonal installieren;
- c. dafür sorgen, dass die Studierenden mit ausreichend Platz zwischen den Studentengruppen im Speisesaal verteilt werden;
- d. die vom Gastgewerbe gesetzten Standards einhalten.

10. Schülertransport

- a. Hygieneregeln (Niesen, Händeschütteln usw.) müssen während des Transports respektiert werden.
- b. Die Studierenden respektieren die im öffentlichen Verkehr geltenden Regeln.

11. Besonders gefährdete Personen

- a. Gefährdete Lehrpersonen wenden die von ihrem Arbeitgeber eingerichteten Schutzmassnahmen an, um ihren beruflichen Verpflichtungen nachzukommen. Die COVID19-Verordnung 3 enthält medizinische Präzisierungen, was betroffene Personen gefährdet. Besondere Situationen werden durch den behandelnden Arzt geregelt. Jede Abwesenheit erfordert ein ärztliches Attest.
- b. Die Situation gefährdeter Studierender wird vom behandelnden Arzt beurteilt.

12. Personen mit Symptomen

- a. Wenn eine Person Symptome zeigt, bleibt sie zu Hause und wartet auf die Anweisungen des behandelnden Arztes, der telefonisch kontaktiert werden kann, oder begibt sich in ein Testzentrum, um sich testen zu lassen.
- b. Gemäss den Weisungen des BAG werden Selbsttests bei Coronavirus-Symptomen nicht empfohlen. In diesem Fall muss der Test von einer Fachperson vorgenommen werden.
- c. Wenn eine Person in der Schule Symptome zeigt, wird sie isoliert und trägt sofort eine Maske, bis sie, so schnell wie möglich, nach Hause zurückkehrt. Sie wendet sich an ihren Arzt, der die notwendigen Vorkehrungen trifft, oder begibt sich in ein Testzentrum, um sich testen zu lassen.
- d. Während des Wartens auf die Testergebnisse werden Selbstisolationmassnahmen angewandt.
- e. Jede positiv getestete Person wird von der kantonalen Stelle für übertragbare Krankheiten kontaktiert und muss gemäss den geltenden Vorschriften bis 48 Stunden nach Verschwinden der Symptome in Isolation bleiben.
- f. Bei einem negativen Test muss die betroffene Person 24 Stunden nach Auflösung der Symptome warten, bis sie zurück in die Schule kann.

- g. Bei einem besorgniserregenden Gesundheitszustand muss umgehend die Dienststelle für Unterrichtswesen informiert werden.

13. Information

- a. Die Lehrpersonen erinnern die Studierenden an die Hygienevorschriften und Verhaltensweisen, welche sie im Kampf gegen die Pandemie anwenden sollen. Sie sorgen dafür, dass diese eingehalten werden.
- b. Die Seite <https://bag-coronavirus.ch/downloads/> beinhaltet Dokumente und mehrere Animationen zur Erläuterung der einzuhaltenden Hygienevorschriften. Für die Studierenden wird auf "Hände waschen" und "Niesen und Husten" bestanden.
- c. Die aktualisierten Schilder "So schützen wir uns" werden im ganzen Schulzentrum an wichtigen Stellen angebracht.

14. Bestellung von Hygiene- und Schutzmaterial

- a. Die Bestellungen werden gemäss den Anweisungen der Dienststelle für Unterrichtswesen ausgefüllt. Wir bitten Sie ausdrücklich, keine Lagerbestände aufzubauen.
- b. Schutzmasken für Lehrpersonen werden vom DVB zur Verfügung gestellt. Sie werden durch die Schuldirektion an die Lehrpersonen verteilt.
- c. Waschbare Stoffmasken sind erlaubt.
- d. Selbstgemachte Stoffmasken werden nicht empfohlen.

15. Lager und Sprachtausch

- a. Die Organisation von Lagern liegt in der Verantwortung der Schuldirektion, welche einen spezifischen Schutzplan für diese Aktivität ausarbeitet.
- b. Tage der offenen Tür sind Gegenstand eines diesbezüglichen Schutzkonzepts.
- c. Klassenreisen ins Ausland sind bis auf weiteres verboten.
- d. Der individuelle Sprachtausch innerhalb des Landes bleibt vorbehaltlich der strikten Anwendung der Hygieneregeln erlaubt.
- e. Spezifische (sportliche oder kulturelle) Aktivitäten können je nach Entwicklung der Pandemie durchgeführt werden. Wenn sie stattfinden, liegen sie in der Verantwortung der Schuldirektion, welche einen spezifischen Schutzplan für diese Aktivität ausarbeitet.

Schlussbemerkungen

Die strikte Einhaltung des Schutzkonzepts wird von jedem erwartet und ist für den reibungslosen Ablauf des Schuljahres unerlässlich.

Die Dienststelle für Unterrichtswesen zählt erneut auf das Verantwortungsbewusstsein aller Akteure der Schule.

Die Dienststelle für Unterrichtswesen steht Ihnen für alle Fragen im Zusammenhang mit diesem Schutzkonzept für Schulen zur Verfügung und dankt Ihnen im Voraus für Ihre wertvolle Mitarbeit.

Die Dienststelle für Unterrichtswesen